

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Mag. Karin Kufner
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2022-0.788.491

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/42/22/Dr. Herbert Hlava

Durchwahl
4244

Datum
18.11.2022

Änderung der Sachbezugswerteverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Kufner,

die WKÖ dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eingangs möchten wir festhalten, dass die inhaltliche und strategische Zielrichtung des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich begrüßt wird und aus zukunftsorientierten, wettbewerbsfähigen und klimapolitischen Überlegungen für absolut zielführend erachtet wird.

In Abstimmung mit Vertretern des Bundesverbandes für Elektromobilität/Energieversorgungsunternehmen, Wallboxen-Produzenten, Betrieben mit großen E-Flotten und Lohnsoftware-Herstellern möchten wir durch die übermittelte Stellungnahme praxisnahe und lösungsorientierte Adaptierungsvorschläge übermitteln, um die unbürokratische Administration dieser neuen Rechtsgrundlagen zu gewährleisten.

Dringender Adaptierungsbedarf besteht aus Sicht der WKÖ insbesondere bei den geplanten Bestimmungen für die Kostenübernahme des Arbeitgebers für das emissionsfreie Aufladen bei außerbetrieblichen Ladeeinrichtungen.

Dies deshalb, weil es aktuell technisch und administrativ im Regelfall nicht möglich ist, dass ein Nachweis erbracht wird, um welchen monetären Betrag der Dienstnehmer sein Firmen-E-Fahrzeug bei der privaten Wallbox monatlich betankt hat.

Bis eine technische Schnittstelle zwischen Wallboxen, Energieversorgern und Arbeitgeber/Lohnsoftware-Programmen umgesetzt ist, benötigt es dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende Rechtsgrundlagen in der Sachbezugswerteverordnung.

Die WKÖ möchte (nach Koordinierung mit den erwähnten strategischen Partnern) mit dieser Stellungnahme konkrete Lösungsvorschläge übermitteln, um zur erfolgreichen Umsetzung der E-Mobilitäts-Strategie in Österreich beizutragen.

Zu § 4c Abs.1 Z 2 (Kostenübernahme des emissionsfreien Aufladens in außerbetrieblichen Ladeeinrichtungen)

Aus dem VO-Entwurf bzw. den Erläuterungen lässt sich klar ableiten, unter welchen Voraussetzungen der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen E-Kraftfahrzeuges in außerbetrieblichen Ladestationen abgabefrei übernehmen bzw. refundieren darf.

Folgende Kriterien lassen sich in der Praxis jedoch derzeit nicht umsetzen/administrieren:

- Werden bei der Ladestation mehrere E-KFZ betankt, müsste eine exakte Erfassung der Kosten erfolgen, die dem arbeitgebereigenen E-Kraftfahrzeug zuordenbar sind.
- Das getätigte Ladevolumen kann aktuell nicht in Form eines Euro-Betrages dargestellt/nachgewiesen werden.

Praxis-Problem 1: Exakte Zuordnung der Tankleistung auf das arbeitgebereigene E-KFZ

Die Abstimmung mit Wallboxen-Produzenten und Energieversorgungsunternehmen hat ergeben, dass sich auf Basis des aktuellen Entwicklungsstandes hauptsächlich vier Wallboxen-Typen in Verkehr befinden.

Nur ein verschwindend geringer Anteil an modernsten Wallboxen ist derzeit bereits in der Lage, personifizierte (auf konkrete E-KFZ zuordenbare) Auswertungen zu liefern, wie viele KWh pro Monat und Auto von dieser Wallbox getankt wurde bzw. können diese - noch kaum in Anwendung befindlichen - High-End-Wallboxen diese Daten über ein Backend-System automatisiert an einen externen Empfänger (z.B. Dienstgeber) übermitteln.

Problem: Selbst bei diesen High-End-Produkten besteht keine technische Möglichkeit das getankte KWh-Volumen in Euro auszuweisen (sondern nur in KWh)

Die Vorgaben des VO-Entwurfs können folglich nicht erfüllt werden. Bei den drei anderen im Verkehr befindlichen Varianten ist teilweise nicht einmal eine Dokumentation möglich, mit der sich ein Nachweis erbringen lässt, welches personifizierte E-KFZ betankt wurde.

Praxis-Problem 2: Ableitung eines Euro-Wertes aus der geladenen KWh-Leistung

Das Kernproblem resultiert daraus, dass die Wallbox lediglich eine KWh-Tankleistung dokumentiert - nicht jedoch zu welchem Europreis pro KWh. Der getankte Strom wird in weiterer Folge über die monatliche Haushaltsabrechnung (Stromrechnung) des Energieversorgers abgerechnet. Die Energieversorger verfügen aber über keine Datenbasis bzw. automatisierte Auswertungsmöglichkeit, um auf der monatlichen Stromrechnung explizit ausweisen zu können, zu welchem Preis (Nacht-/Tagstrom, Eigenkonsum PV-Anlage etc.) die in der Wallbox dokumentierte KWh-Leistung konsumiert wurde.

Eine Stromrechnung eines privaten Haushaltes beinhaltet eine Vielzahl an Positionen:

- Arbeitspreis Energie
- Grundpreis Energie
- Arbeitspreis Netznutzung
- Grundpreis Netznutzung
- Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Elektrizitätsabgabe

- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- Zuschlag zum Ökostromförderbeitrag
- EAG Pauschale
- EAG Förderbeitrag

Vier Bestandteile einer standardisierten Stromrechnung (Arbeitspreis Netznutzung, Grundpreis Netznutzung, Netzverlustentgelt, Entgelt für Messleistungen) werden zudem regional unterschiedlich festgelegt. Bei der Berechnung des Eurobetrages der kWh-Ladeleistung müssten folglich noch zusätzlich regional abweichende Parameter berücksichtigt werden.

Aus dieser Vielzahl an fixen und variablen Einzelkosten lässt sich nicht schlüssig ein richtiger Preis pro geladenem kWh ableiten.

Besonders problematisch ist die Frage, wie selbst produzierter Strom aus Photovoltaikanlagen zu bewerten ist. Kaum verständlich wäre es, wenn die Kosten für diese Lademengen mit 0 bewertet werden würden, weil die faktischen Kosten für den Arbeitnehmer 0 betragen. Auch das Heranziehen jenes Preises, den der Arbeitnehmer alternativ erhalten hätte bei Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, ist nicht sachgerecht und technisch nicht möglich, da es dafür unterschiedlichste Konditionen gibt und oft gar nicht nachweisbar ist, wie hoch die „Einspeis-Tarife“ zu einem bestimmten Zeitpunkt gewesen wären.

Ein Dienstnehmer kann folglich dem Arbeitgeber aktuell keine für die Finanzverwaltung nachvollziehbare, transparente und exakte Kostenaufstellung über die (Euro)Kosten für das Aufladen zur Verfügung stellen.

Die grundsätzlich sehr begrüßenswerte Möglichkeit der steuerfreien Kostenübernahme gem. § 4c Abs. 1 Ziffer 2 kann somit nicht administriert werden und würde zu einer nicht erstrebenswerten Rechtsunsicherheit sowie zu einem unverhältnismäßigen Administrations- und Prüfaufwand für alle Beteiligten führen.

Lösungsvorschlag

In § 4c der Sachbezugswerteverordnung sollte daher eine praktikable Regelung aufgenommen werden, wie der Dienstgeber die Kosten für das emissionsfreie Aufladen in außerbetrieblichen Ladestationen abgabefrei übernehmen kann:

- Option 1 | Rückerstattung „Pauschalbetrag“
- Option 2 | Rückerstattung „Amtliches kWh-Geld“
- Option 3 | Rückerstattung tatsächlich nachgewiesene Kosten

Option 1: Übernahme/Rückerstattung durch abgabenbefreiten Pauschalbetrag

Durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität“ wurde in Deutschland bereits eine unbürokratische und praxisnahe Umsetzungsmöglichkeit erfolgreich etabliert. Nach deutschem Vorbild und mit exakt denselben Beträgen schlagen wir daher vor, dass auch in die österreichische Sachbezugswerteverordnung die Kostenrückerstattung bzw. Kostenbeteiligung des Arbeitgebers für das emissionsfreie Tanken in außerbetrieblichen/privaten Ladestationen durch einen steuerfreien Pauschalbetrag ermöglicht wird.

Die monatlichen Höchstansätze sollen abhängig davon, ob der Arbeitgeber Lademöglichkeiten zur Verfügung stellt und ob es sich um ein Elektrofahrzeug oder um ein Hybrid-Fahrzeug handelt, sachlich gerechtfertigt in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden:

Pauschalen	Elektroauto	Hybrid-Fahrzeug
ohne Lademöglichkeit beim AG	€ 70,00	€ 35,00
mit Lademöglichkeit beim AG	€ 30,00	€ 15,00

Von der obigen Variante „mit Lademöglichkeit beim AG“ sind Sachverhalte betroffen, wo der Arbeitnehmer die Fahrzeugbatterie teilweise beim AG und teilweise bei anderen Ladestationen auflädt.

Aufgrund der volatilen Marktentwicklung der Strompreise sollte in der Sachbezugswerteverordnung unbedingt auch eine jährliche indexgebundene Anpassung der erwähnten Pauschalsätze erfolgen.

Option 2: Übergabe/Rückerstattung über ein neues „amtliches kWh-Geld“

Wie erwähnt, befinden sich bereits jetzt Wallboxen in Verwendung, die technisch in der Lage sind, eine exakte Auswertung zu liefern, wieviel kWh pro Monat - einem konkreten E-KFZ zurechenbar - getankt wurde.

Diese Auswertungsmöglichkeit wird sich vermutlich in den nächsten Jahren als aktueller Stand der Technik etablieren. Eine Problemlösung, wie sich die getankten kWh in Euro umrechnen und transparent darstellen lassen, wird jedoch auch in Zukunft eine große bzw. teilweise unlösbare Herausforderung darstellen. Deshalb benötigt es - zumindest vorübergehend - noch eines „Behelfsinstruments“.

Ein mit dem Bundesverband für Elektromobilität abgestimmter Lösungsvorschlag lautet wie folgt:

Nach dem Vorbild des amtlichen Kilometergeldes für Verbrennungs-KFZ sollte eine vergleichbare Rückerstattungsmöglichkeit für E-KFZ etabliert und in die neue Sachbezugswerteverordnung übernommen werden.

Als Basis für das „amtliche kWh-Geld“ ist der pro Kalenderjahr festgelegte Wert der E-Control für die durchschnittlichen Strom-Gesamtkosten der Haushaltsenergie des 1. Halbjahres des vorherigen Kalenderjahres heranzuziehen.

Beispielsweise wäre demgemäß im Kalenderjahr 2023 der Wert des 1. Halbjahres 2022 (wird im September 2022 veröffentlicht) anzusetzen.

Datenbasis: [Preisentwicklungen - www.e-control.at/Auszug](http://www.e-control.at/Auszug)

Öffentliches Netz Haushaltspreise (Datenstand: September 2022)					
Größenklassen	Cent/kWh	2020	2021		2022
		2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
Haushalte insgesamt	Energiepreis	7,256	7,191	7,445	9,006
	Netzpreis	6,241	6,252	6,477	6,584
	Steuern und Abgaben	7,618	7,913	7,743	6,657
	Gesamtpreis	21,115	21,356	21,664	22,247

Für 2023 käme also ein steuerfreies „amtliches kWh-Geld von 22,25 Cent pro kWh“ zur Anwendung. Weist der Dienstnehmer dem Arbeitgeber beispielsweise eine kWh-Tankleistung von 150 kWh (= monatlicher Durchschnittsverbrauch) pro Kalendermonat nach, wäre der Dienstgeber befugt, dem Dienstnehmer über die Lohnverrechnung 33,38 € abgabenfrei zu zahlen (150 kWh x 22,25 Cent = 33,38 €).

Option 3: Übernahme/Rückerstattung der tatsächlich nachgewiesenen Kosten

Energieversorger und Wallboxen-Produzenten arbeiten an Lösungen, dass in Zukunft die technischen Voraussetzungen standardisiert umgesetzt werden, damit eine monatliche- und in Euro darstellbare - Auswertung des erfolgten Tankvolumens möglich sein wird.

Deshalb sollte die im aktuellen Verordnungsentwurf befindliche Möglichkeit, dass der Dienstgeber die tatsächlich entstandenen Kosten der Betankung des E-KFZ bei privaten Ladestationen abgabenfrei übernehmen/rückerstatten kann, unbedingt bestehen bleiben.

Außerdem erscheint uns wichtig, dass in der Verordnung bzw. zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt wird, dass der Arbeitgeber - ergänzend zu diesen Pauschalbeträgen - befugt ist, zusätzliche Einzelrechnungen von externen E-Tankstellen (wenn beispielsweise der Dienstnehmer auf einer längeren Dienstreise sein E-KFZ an einer Autobahnraststätte auflädt) abgabenfrei rückerstatten darf.

Zu § 4c Abs.1 Z 3 (Ladeeinrichtungen/Kostenersatz)

Freibetrag

Angesichts der aktuellen Teuerung ersucht die WKÖ um Anhebung des Grenzwertes von 2.000,00 €.

Anschaffungszeitpunkt

Wir ersuchen eingehend um Adaptierung und Klarstellung, dass die steuerfreie Kostenübernahme der Anschaffungs- und Montagekosten von Ladevorrichtungen bis 2.000 € nicht an das Kriterium geknüpft wird, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung bereits ein arbeitgebereigenen E-KFZ zur Verfügung gestellt sein muss.

In der Praxis erfolgt sehr häufig die Anschaffung der privaten Wallbox in einem zeitlichen nahen Zusammenhang mit der Überlassung des Firmen-E-KFZ. Wenn der Dienstnehmer zB im Jänner 2023 eine Wallbox ankauft und in seinem privaten Carport installiert bekommt, das Firmen-E-KFZ aber erst im März 2023 zur Verfügung gestellt wird, sollte auch in solchen Fällen eine steuerfreie Kostenübernahme möglich sein.

Bei den vorherrschenden Lieferzeiten von Wallboxen und E-KFZ ist es in der Praxis derzeit teilweise nicht einmal seriös abschätzbar, welches Produkt zeitlich früher geliefert und in Rechnung gestellt wird. Eine Stichtagsregelung würde die Beitragsfreiheit folglich zu einer „Lieferzeitraums-Lotterie“ machen.

Wünschenswert wäre auch eine Klarstellung, dass ein Kostenersatz für eine vom Arbeitnehmer angeschaffte Wallbox ab Jänner 2023 auch dann steuerfrei ist, wenn die Anschaffung der Wallbox vor dem 1. Jänner 2023 durch den Arbeitnehmer erfolgt ist bzw. dass eine Anschaffung durch den Arbeitgeber vor dem 1. Jänner 2023 begünstigt sein kann, wenn diese erst ab dem 1. Jänner 2023 für das Aufladen des arbeitgebereigenen Firmen-E-KFZ verwendet wird.

Laufende Kosten

Aktuelle Highend-Wallboxen (wird in Zukunft voraussichtlich Standard werden) sind bereits jetzt mit einer Backend-Software ausgestattet. Diese Backend-Software verursacht (vergleichbar mit einer Handy-Grundgebühr) monatliche Fixkosten. (Pauschal kann man von einer durchschnittlichen monatlichen Belastung von ca. 10 Euro pro Wallbox ausgehen).

Exkurs

HighEnd-Wallboxen sind bereits jetzt mit Backend-Lösungen (Ausstattung mit OCPP (Open Charge Point Protocol ist ein standardisiertes Kommunikationsprotokoll) ausgestattet. Diese Wallboxen sind an eine Software (Backend) angeschlossen; alle Ladevorgänge werden aufgezeichnet und von dem jeweiligen E-Mobilitätsanbieter verwaltet und können dementsprechend an den Dienstnehmer oder Dienstgeber für die Verrechnung zur Verfügung gestellt werden, Zugangskontrolle über RFID-Karten, Energiezähler (Display) auf der WallBOX. Durch den mit einem WLAN-Anschluss verknüpfte WallBOX kann ein automatisierter E-Mail-Versand des monatlichen Ladeberichts (z.B. an den Dienstgeber) generiert werden

Die Erläuterungen zum aktuellen VO-Entwurf sehen vor, dass auch ergänzende Anschaffungskosten (z.B. neue Stromleitungen etc.) im Zusammenhang mit der Anschaffung von neuen Wallboxen durch den Dienstgeber lohnsteuerfrei übernommen werden dürfen.

Sehr erstrebenswert wäre es, wenn die neue Sachbezugswerte-Verordnung auch eine Steuerbefreiung für die Kostenübernahme dieser laufenden Backend-Softwarekosten durch den Dienstgeber ermöglichen würde.

Dieses Anliegen ist nicht nur aus finanzieller Sicht wichtig, sondern auch um eine unbürokratische Praxislösung zu gewährleisten:

Im Regelfall werden viele Dienstgeber zukünftig nicht nur die Kosten für das E-Tanken übernehmen/refundieren, sondern auch diese laufenden Kosten tragen. Kommt es zu keiner Steuerbefreiung dieser laufenden Fixkosten, resultiert daraus schlussendlich wieder ein lohnsteuerfreier und ein lohnsteuerpflichtiger Entgeltbestandteil der Kostenübernahme des emissionsfreien Tankens durch den Dienstgeber.

Zu § 4 Abs. 1 Z 3 und § 4b (Überkollektivvertraglich gewährte Bruttobezüge)

Laut Entwurf werden ergänzende Sätze eingefügt, wonach auch bei „*Änderung des Dienstvertrages gegen Reduktion überkollektivvertraglicher Ansprüche (Gehaltsumwandlung)*“ ein Sachbezug von null anzusetzen ist.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Im Hinblick auf jene „*überkollektivvertraglichen Ansprüche*“ sollte textlich bzw. zumindest in den Erläuterungen noch ein Hinweis erfolgen, dass damit auch die Fallkonstellation „*Sachbezug anstelle einer KV-IST-Erhöhung*“ abgedeckt ist.

Konkret gibt es eine Reihe von Kollektivverträgen, die mit Stichtag eine verpflichtende Erhöhung der IST-Bezüge (somit überkollektivvertraglichen Bezügen) vorsieht. Wird anstelle dieser monetären Erhöhung ein emissionsfreies (Kraft-) Fahrzeug zur Verfügung gestellt, werden nach unserem Verständnis auch hier jene Grundsätze gelten, die bei der textlich genannten „klassischen“ Gehaltsumwandlung gelten. Dies sollte aber aus dem Text oder den Erläuterungen klar ersichtlich sein.

Außerdem muss mit Nachdruck auf ein aus der aktuellen Fassung resultierendes Problem hingewiesen werden: Die vorliegende Einschränkung auf überkollektivvertraglich gewährte Bruttobezüge würde alle Arbeitnehmer von der steuerlichen Begünstigung ausschließen, die keinem Kollektivvertrag unterliegen. Der Verordnungstext sollte unbedingt auch derartige Fallkonstellationen in die Steuerbegünstigung einbeziehen.

Abschließende Anmerkung

Die SachbezugswerteVO wird auf Basis von § 15 Abs 2 Z 2 EStG im Einvernehmen mit dem BMSGPFK verordnet. Gemäß § 50 Abs 2 ASVG gilt jene VO auch für die sozialversicherungs-

rechtliche Bewertung von Sachbezügen.

Die nun geplante Vereinfachung im Rahmen des Steuerrechts muss sich deckungsgleich auf das Sozialversicherungsrecht auswirken. Die befassen Behörden werden ersucht, hier künftig eine entsprechende einheitliche Vollzugspraxis zu etablieren und allfällig bis dato bestehende divergierende Rechtsansichten aufzulösen. Der geplante Anreiz für den Einsatz von emissionsfreien Kraftfahrzeugen kann nur dann erfolgreich sein, wenn für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den genannten Fallkonstellationen eine Rechtssicherheit bzgl. der Abgabefreiheit besteht.

Die WKÖ ersucht höflich um Umsetzung obiger Änderungen bzw. Ergänzungen und steht für weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter

